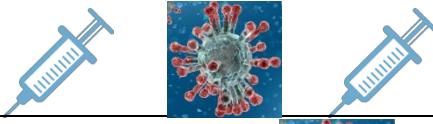
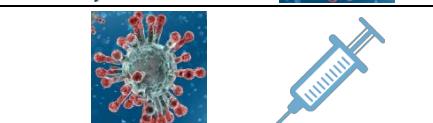


## Wann entfällt in Sportvereinen bei 2Gplus die zusätzliche Testpflicht?

Bzw. wann gilt eine Person als geboostert? (Stand 17.01.2022)

a.	<b>3 x geimpft</b> Auch in jeglicher Kombination mit Vakzin von Johnson & Johnson	
b.	<b>2 x geimpft und 1 x genesen</b> in <u>beliebiger Reihenfolge</u>	
c.	<b>1 x geimpft und 1x genesen</b>	
d.	<b>1 x genesen und 1x geimpft</b>	
e.	<b>2 x geimpft</b> wenn 2. Impfung mehr als 14 Tage und weniger als 90 Tage zurückliegt	
f.	<b>genesen</b> wenn positiver PCR-Test mehr als 27 und weniger als 90 Tage zurückliegt.	

## Wann besteht weiter eine zusätzliche Testpflicht?

a.	<b>2 x geimpft</b> wenn 2. Impfung länger als 90 Tage zurückliegt	Bürgertest oder beaufsichtigter Selbsttest für jede Teilnahme
b.	<b>1 x geimpft und nicht genesen</b>	PCR-Test für jede Teilnahme
c.	<b>Ungeimpft und nicht genesen</b>	PCR-Test für jede Teilnahme

**Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag  
gelten unverändert als immunisiert und getestet!  
(Altersnachweis erforderlich)**



## **Mannschafts-Wettkämpfe Winter 2021/2022**

### **Sonderregelungen in Ergänzung zur Wettkampfordnung in Folge der Covid19-Pandemie:**

Für den Sport in NRW ist die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom **16.01.2022** maßgeblich ([PDF-Link aktuelle Fassung](#)).

Seit dem **16.01.2022** sind für die Tennis-Mannschaftswettkämpfe im Winter folgende Regelungen und Vorkehrungen zu beachten:

- **Teilnahmeberechtigung am Wettkampfbetrieb:**
  - **Kinder bis zum Schuleintritt**
  - **Kinder und Jugendliche bis** zum Alter von **einschließlich 15 Jahren** (Altersnachweis erforderlich)
  - **Schüler:innen bis einschließlich 17 Jahre:** müssen die 2G-plus-Vorgaben erfüllen (siehe unten). Das Testfordernis „plus“ kann durch Vorlage des Schülersausweises oder Boosterimpfung erfüllt werden.
  - **Jugendliche ab 16 Jahre, die keine Schüler:innen sind und Erwachsene mit 2G-plus-Voraussetzung:** Vollständig immunisierte Personen (geimpft / genesen) mit einem anerkannten negativen Testnachweis (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt oder PCR-Test max. 48 Std. alt).  
**Ausnahmen von der Testpflicht:**
    - Personen mit Auffrischungsimpfung (**Als Auffrischungsimpfung gelten immer drei Impfungen - gilt auch für Geimpfte mit Johnson & Johnson - sie benötigen 2 weitere Impfungen**)
    - Personen, die vollständig geimpft sind (wenn die 2. Impfung mehr als 14 und weniger als 90 Tage zurückliegt)
    - Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind und über einen positiven PCR-Test verfügen, der mehr als 27 und weniger als 90 Tage zurückliegt
    - Genesene (Nachweis über positiven PCR-Nachweis), die min. eine zusätzliche Impfung haben.
  - Nicht vollständig immunisierte Personen mit einer ersten Impfung und einem anerkannten negativen PCR-Test (nicht

älter als 48 Stunden). Hinweis: gilt nur im Rahmen von offiziellen Wettkämpfen

- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen einen Testnachweis verfügen (Antigen Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Der im Spielbericht benannte Oberschiedsrichter hat vor Spielbeginn mit Eintragung der Aufstellung die entsprechenden Nachweise zu kontrollieren. Hierzu soll möglichst die CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts verwendet werden.

Im Spielbericht ist die Kontrolle unter „Bemerkungen“ zu bestätigen.

- **Räumliche Vorkehrungen:**

Der Hallenbetreiber hat geeignete Vorkehrungen zur Hygiene- und zum Infektionsschutz in allen Räumlichkeiten sicherzustellen. Alle Teilnehmer/innen eines Wettkampfs haben diese Vorkehrungen zu beachten und diesen Folge zu leisten. Für Zuschauer und Besucher von Tennishallen gilt die **2G-Regelung**. Darüber hinausgehende Vorgaben durch Hallenbetreiber zur Anzahl und zu Regeln des Aufenthalts von Zuschauern bei Wettkämpfen sind zu beachten und im Vorhinein beim Hallenbetreiber zu erfragen.

Köln, den 19.01.2021